

Auf dem WWW-Server wurde am 16. 2. 2010 um 12.32 Uhr folgende Anregung nach § 24 Gemeindeordnung aufgegeben:

Name:

Vorname:

Adresse:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Adressat:

Rat der Stadt Münster

Anregung/ Antrag:

auf Ermäßigung der Kursgebühren durch die VHS für Schwerbehinderte mit Erwerbsunfähigkeitsrente

Begründung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe, sehr geehrte Ratsmitglieder,

meiner Meinung nach liegt eine eklatante Diskriminierung Behinderter vor, die zuvor im Arbeitsleben standen und unverschuldet erwerbsunfähig wurden.

Nach Ihrer Satzung der VHS ist unter dem Punkt Ermäßigungen im ersten Absatz die Regelung der Ermäßigungen für Menschen geregelt, die entweder gar nicht oder zu kurz Sozialbeiträge gezahlt haben.

SGB II (Arbeitslosengeld II, Hartz IV) für gesunde Menschen und SGB XII für alte und kranke Menschen.

Hier beträgt die Ermäßigung 50%.

Absatz zwei regelt die Ermäßigung von gesunden Personen, die zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt sind, weil sie die Anwartschaftszeiten erfüllt haben.

Im Gegensatz zum ersten Absatz werden behinderte Personen vom Genuss der Ermäßigung in Höhe von 30% ausgeschlossen. Diese Personengruppe, zu der ich gehöre, bezieht Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit.

Sowohl der Bezug von Arbeitslosengeld 1, als auch der Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrenten wird durch die Höhe und Dauer der Zahlungen von Sozialbeiträgen geregelt und folglich ist die Höhe auch individuell.

Die Nichtbeachtung von Beziehern einer Erwerbsunfähigkeitsrente diskriminiert folglich Behinderte.

Die Argumentation, dass durch die Teilnahme an Kursen eine Weiterbildung zwecks Integration ins Arbeitsleben gefördert werden soll, greift ebenfalls nicht, da Bezieher von SGB XII niemals ins Arbeitsleben zurück geführt werden können,

Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrenten auf Zeit jedoch unter bestimmten Umständen schon.

In meinem Fall ist diese Regelung besonders hart, da meine Rente kaum höher ist als die Miete incl. Nachzahlungen, Strom etc.

Einen Antrag auf SGB XII, wo die hohe Miete und meine Behinderung Berücksichtigung finden würde, kann ich dennoch nicht stellen, da ich nicht auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden bin.

Ich bitte die Satzung zur Regelung von Ermäßigungen der VHS im Sinne von Beziehern von Erwerbsunfähigkeitsrenten zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen